

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44.

Jahrgang 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1549. 1517. Das zu Berlin am 21. October 1872 ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8074. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1872, betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft unterm 3. März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enscheder Eisenbahn an die Direktion der Westphälischen Eisenbahn.

Nr. 8075. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1872, betreffend die Einrichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, sowie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und Auflösung der Kommission der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1550. 1406. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den hohenzollernschen Landen bei dem Ober-Amtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegsminister: v. Roön.

Der Finanzminister: Camphausen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Gegenwärtiges wird hierdurch mit dem Hinzu-

Ausgegeben zu Düsseldorf den 2. November 1872.

fügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 14. August c. I. IV. 657 (Amtsblatt 34/1160) nunmehr außer Kraft tritt. Zugleich beauftragen wir die Herren Landräthe unseres Bezirks, diese Aufforderung durch Bekanntmachung in 3 der nächsten Kreisblatts-Nummern unter Innehaltung einer Zwischenzeit von 4 Wochen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zur Vermeidung von Differenzen wird bemerkt, daß die Publikation als erfolgt anzusehen ist, der Lauf der Präklusivfrist mithin beginnt mit dem Anfang des 8. Tages nach dem Datum der Nummer des Amtsblatts, in welchem die Aufforderung zum ersten Male abgedruckt wird, und daß dabei dieses Datum mitzurechnen ist.

Düsseldorf, den 6. October 1872. I. IV. 1084.

1551. 1528. Auf Grund der Allerh. Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 und §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß fortan die den Landkreis Düsseldorf betreffenden Kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justizbehörden durch das im Verlage der Gebrüder Brehmen in Ratingen erscheinende Kreisblatt für den Landkreis Düsseldorf zu publizieren sind.

Düsseldorf, den 28. October 1872. I. II. 4261.

1552. 1527. Aufforderung.

In den östlichen, wie in den westlichen Provinzen der Monarchie werden häufig Alterthümer und Münzen ausgegraben. Die Landleute pflegen in der irrigen Meinung, daß die Staatsbehörden das Eigenthum aller im Erdboden gefundenen Gegenstände in Anspruch nehmen, alles edle Metall, das sie auffinden, dem ersten besten Goldschmidt oder Kaufmann für den Metallwerth, und oft unter dem Metallwerth, welchen sie nicht recht zu schätzen wissen, schnell und heimlich zu verkaufen. Dadurch gehen oft für die Geschichte des Landes wichtige Alterthümer verloren; sie werden eingeschmolzen.

Das richtige, den Findern wie der Geschichtskunde Vortheil bringende Verfahren ist, die im Erdboden gefundenen Alterthümer und Münzen an die unterzeichnete General-Verwaltung einzusenden. Dieselbe ist immer bereit, diejenigen Gegenstände, welche für die Sammlungen Interesse haben, nicht für den

Metallwerth, sondern für nach Umständen hohe, dem historischen Werth völlig entsprechende Preise zu erwerben. Die Besitzer behalten dabei stets das Recht, das Gebot anzunehmen oder abzulehnen. Auch die Portokosten für die etwaige Rücksendung wird die General-Verwaltung tragen.

Die Königlichen Behörden aber, welche von derartigen Funden Nachricht erhalten, werden ergebenst ersucht, solche Nachricht an die General-Verwaltung

gelangen zu lassen.

Berlin, den 25. Oktober 1872.

General-Verwaltung der Königlichen Museen.

Indem ich vorstehende Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Herren Landräthe derselben durch Aufnahme in die Kreisblätter weitere Verbreitung zu verschaffen.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1872.

Der Regierungs-Präsident: Febr. v. Ende.

1553. 1509.

Ergebnis

der Rechnung der Elementarlehrer Wittwen- und Waisen-Pensionstasse des Regierungsbezirks Düsseldorf am Schlusse des Rechnungsjahres 1871.

A. Einnahme.

Abth. I. Kapitalien:

- A. Bestand aus 1870
B. dazu laufende Verwaltung pro 1871

Abth. II. Geldverwaltung:

- A. Bestand laut Rechnung pro 1870

B. An Resten

C. An laufenden Einnahmen:

- I. an Zinsen von dem Kapital-Vermögen
II. an Beiträgen der Lehrer
III. an Antrittsgelder
IV. an Strafgeelder
V. an Geschenken
VI. an Collecten-Erträgen
VII. an Abschlags- und Restzahlungen auf Darlehen
VIII. durch Verkauf resp. Umtausch von Staatspapieren
IX. an Erstattungen
X. an Beiträgen der Gemeinden von den Schulstellen

Summa der Einnahme

B. Ausgabe.

Abth. I. Kapitalien:

- a. durch Einziehung resp. Umtausch von Staatspapieren
b. durch Abtragung resp. Abschlagszahlungen auf Darlehen

Abth. II. Geldverwaltung:

- A. an Wittwen-Pensionen
B. durch Ankauf von Staatspapieren
C. an Darlehen
D. an Druckkosten und Portoausgaben

Summa der Ausgabe

Bilance.

Die Einnahme beträgt

Die Ausgabe beträgt

Mithin bleibt Bestand

Indem wir vorstehendes Ergebnis hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe in Gemäßheit des §. 34 des Statuts der Elementarlehrer Wittwen- und Waisen-Pensionstasse, für entsprechende weitere Publication durch die Kreisblätter Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 21. October 1872.

J. V. A. 3191.

	Thlr.	Sg. Pf.	Thlr.	Sg. Pf.		
A. Bestand aus 1870	102836	20 —				
B. dazu laufende Verwaltung pro 1871	11200	— —	114036	20 —		
Abth. II. Geldverwaltung:						
A. Bestand laut Rechnung pro 1870	7956	19 10				
B. An Resten	—	—				
C. An laufenden Einnahmen:						
I. an Zinsen von dem Kapital-Vermögen	5062	17 6				
II. an Beiträgen der Lehrer	4283	15 —				
III. an Antrittsgelder	332	— —				
IV. an Strafgeelder	1	10 —				
V. an Geschenken	—	—				
VI. an Collecten-Erträgen	532	1 9				
VII. an Abschlags- und Restzahlungen auf Darlehen	8256	20 —				
VIII. durch Verkauf resp. Umtausch von Staatspapieren	—	—				
IX. an Erstattungen	—	—				
X. an Beiträgen der Gemeinden von den Schulstellen	6151	— —	32565	24 1		
Summa der Einnahme			146602	14 1		
B. Ausgabe.						
Abth. I. Kapitalien:						
a. durch Einziehung resp. Umtausch von Staatspapieren	5900	— —				
b. durch Abtragung resp. Abschlagszahlungen auf Darlehen	2356	20 —	8256	20 —		
Abth. II. Geldverwaltung:						
A. an Wittwen-Pensionen	6737	15 —				
B. durch Ankauf von Staatspapieren	5260	21 —				
C. an Darlehen	6000	— —				
D. an Druckkosten und Portoausgaben	89	19 1	18087	25 1		
Summa der Ausgabe			26344	15 1		
Bilance.						
Die Einnahme beträgt	114036	20 —	32565	24 1	146602	14 1
Die Ausgabe beträgt	8256	20 —	18087	25 1	26344	15 1
Mithin bleibt Bestand	105780	— —	14477	29 —	120257	29 —

und zwar zu Schermbach am ersten Tage und an der ersten Hälfte des 2. Tages bei dem Wirth Bernhard Hemmert gen. Halswick daselbst und zu Gahlen an der 2. Hälfte des 2. Tages und am 3. Tage Vormittags im Hause des Wirths Christian Kühn daselbst. Wesel, den 21. Oktober 1872.

Königliches Kreisgericht.

Sicherheits-Polizei.

1564. 1501. Am 24. September c., sind dem Bergmann Johann Küper aus Gerschede Nr. 5 aus seiner verschlossenen Wohnung nachbenannte Sachen entwendet: eine neu silberne Kapseluhre mit deutschen Ziffern und weißem Email-Zifferblatt, eine silberne Cylinderruhr mit Goldrand, römischen Ziffern Sekundenzeiger, weißem Email-Zifferblatt und inwendig die Nr. 1850 tragend, daran eine kurze Messingkette; ein Paar dunkelblaue Putstinhosen mit weißem Nesselfutter, eine dunkelgraue Tuchhose mit schwarzem Galon und gelbem Futter, ein Paar noch nicht befohlte halblange kalbledere Stiefeln, die Schäfte waren mit einer starken schwarzen Schnur eingefaßt.

Der Verdacht, diesen Diebstahl ausgeführt zu haben, fällt auf 2 Männer, welche zur Zeit der Entwendung in auffälliger Weise in der Nähe des Küperschen Hauses gesehen sind und von denen der eine zwischen 21 und 30 Jahre alt, mit einem blauen Kittel bekleidet, von mittlerer Größe und mit einem rötlichen Schnurrbart versehen, der andere etwas größer und älter, von bartlosem Gesicht und mit einem Rocke bekleidet war. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder über die Persönlichkeit der Thäter Etwas in Erfahrung bringt, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Essen, den 10. Oktober 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

1565. 1507. Bei einem hier selbst wegen Diebstahls am 19. Oktober c. zur Untersuchung und Haft gezogenen Menschen sind zwei Gebund Schlüssel vorgefunden worden.

Ich ersuche die etwaigen Eigenthümer derselben sich bei mir im hiesigen Justizgebäude Zimmer Nr. 61 zu melden.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1872.

Der Untersuchungsrichter I.: Kaulen.

Personal-Chronik

1566. 1503. Der bisher an der Realschule zu Bromberg angestellte Ober-Lehrer Dr. Lorenz Bröning ist zum Ober-Lehrer an der kath. höheren Bürgerschule zu Grefeld ernannt worden.

1567. 1504. Der Lehrer Carl Aue ist provisorisch zum Lehrer an der Unterklasse der 2. Bezirksschule zu Oberbill ernannt worden.

1568. 1508. Der an der evangel. Elementarschule zu Dreibäumen seither provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Biermann ist definitiv ernannt.

1569. 1519. Die Lehrerin Anna v. Dröbach ist provisorisch zur Lehrerin an der katholischen Elementarschule zu Buderich ernannt worden.

1570. 1520. Der Lehrer Franz von Staa ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Sonzbeck ernannt worden.

1571. 1521. Der Schulamts-Candidat Joh. Heinrich Fels ist provisorisch zum Lehrer an der Unterklasse der kath. Elementarschule zu Mettmann ernannt worden.

1572. 1525. Der an der 1. Knabenklasse der kath. Elementar-Schule zu Straelen seither provisorisch angestellte Lehrer Gerhard Hofacker ist definitiv ernannt.

1573. 1511. Der Landgerichts-Rath Bolch und die Landgerichts-Assessoren Greiß und Kaulen sind für das Justizjahr 1872/73 zu Untersuchungsrichtern bei dem hiesigen Landgerichte ernannt.

Der von Broich hierher versetzte Gerichts-Assessor Schaumburg ist inzwischen als etatsmäßiger Assessor an das Landgericht in Coblenz versetzt.

Der Friedensrichter Justizrath Pelzer hier selbst tritt vom 1. Januar künftigen Jahres ab auf seinen Wunsch mit Pension in den Ruhestand.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1872.

Für den Ober-Prokurator: Rietz.

Patente.

1574. 1496. Dem Ingenieur F. Pelzer zu Koblscheid bei Aachen ist unter dem 19. October 1872 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Klemm-Vorrichtung an Seilscheiben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1575. 1505. Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreich Sachsen unterm 8. Juli 1871 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats erteilte Patent

auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

1576. 1529. Dem Fabrikanten Schäffer und Budenberg zu Budau bei Magdeburg ist unter dem 27. October 1872 ein Patent

auf einen Wassermesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

1577. 1530. Dem Redacteur Karl Hirsch zu Berlin ist unter dem 26. October d. J. ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Schaltwerk bei Schrift-Seksmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.